

# Beschluss



## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Servicedokuments gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL: Technische Korrektur für das Erfassungsjahr 2022

Vom 7. September 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß Delegation durch Beschluss vom 15. April 2021 in seiner Sitzung vom 7. September 2022 beschlossen, das Servicedokument gemäß § 16 Absatz 5 Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) in der Fassung vom 6. April 2022 wie folgt zu ändern:

- I. Das Servicedokument gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL wird gemäß **Anlagen 1 und 2** gefasst.
- II. Die Änderung des Servicedokuments gemäß § 16 Absatz 5 PPP-RL tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- III. Das mit diesem Beschluss geänderte Servicedokument findet erst für die Übermittlung der Nachweisdaten ab dem vierten Quartal des Erfassungsjahres 2022 Anwendung. Für die Übermittlung der Nachweisdaten des zweiten und dritten Quartals des Erfassungsjahres 2022 findet weiterhin das Servicedokument in der Fassung des Beschlusses vom 6. April 2022 Anwendung.

Berlin, den 7. September 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss Qualitätssicherung  
Gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag